

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Rusche und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/6333 —**

Diskriminierung von Homosexuellen im Berufsleben

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung – III a 4 – 31 374 – hat mit Schreiben vom 11. Dezember 1986 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Gibt es nach Erkenntnissen der Bundesregierung Berufe, in denen Homosexuelle unerwünscht sind bzw. Berufsverbot haben?

Der Bundesregierung sind bis auf wenige Ausnahmen (siehe Antworten im folgenden Absatz und zu Frage 2) keine Berufe bekannt, in denen Homosexuelle unerwünscht sind oder einem Berufsverbot unterliegen.

Als vorgesetzte Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit sind Homosexuelle nicht geeignet. So hat auch der 1. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts mit Beschuß vom 25. Oktober 1979, BVerwGE 63, 286, entschieden. Ein Berufsverbot besteht nicht.

2. Wie schätzt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang den Fall des Hilfsgeistlichen K. B. und des Pastors H. J. M. in Hannover sowie der Krankenschwester H. v. H. aus Kleve ein?

Die in der Frage genannten Fälle sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Im Bereich der Kirchen bestehen in diesem Zusammenhang wegen des verfassungsrechtlich abgesicherten kirchlichen Selbstbestimmungsrechts ohnehin keine staatlichen Eingriffsmöglich-

keiten. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (zuletzt zusammenfassend Beschuß vom 4. Juni 1985, AP Nr. 24 zu Artikel 140 GG) ermöglicht dieses kirchliche Selbstbestimmungsrecht den Kirchen, in den Schranken des für alle geltenden Gesetzes den kirchlichen Dienst nach ihrem Selbstverständnis zu regeln und die spezifischen Obliegenheiten kirchlicher Arbeitnehmer verbindlich zu machen. Solche kirchlichen Maßstäbe für die Bewertung vertraglicher Loyalitätspflichten haben auch die staatlichen Gerichte ihren Entscheidungen zugrunde zu legen. Es bleibt also grundsätzlich den verfaßten Kirchen überlassen, verbindlich zu bestimmen, was die „Glaubwürdigkeit der Kirche und ihre Verkündigung erfordert“, was „spezifisch kirchliche Aufgaben“ sind, was „Nähe“ zu ihnen bedeutet, welches „die wesentlichen Grundsätze der Glaubens- und Sittenlehre“ sind und was als – gegebenenfalls schwerer – Verstoß gegen diese anzusehen ist. Diese Selbstordnungsgarantie kommt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur den verfaßten Kirchen und deren rechtlich selbständigen Teilen zugute, sondern allen der Kirche in bestimmter Weise zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, wenn sie nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck und ihrer Aufgabe entsprechend berufen sind, ein Stück des Auftrags der Kirche wahrzunehmen und zu erfüllen. Solche Einrichtungen sind z.B. auch kirchliche Krankenhäuser und Jugendheime.

So hat das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in einem Urteil vom 7. September 1984 (NJW 1985 S. 1862) die Entlassung eines Hilfspfarrers wegen praktizierter Homosexualität für rechtens erklärt. Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 30. Juni 1983 (AP Nr. 15 zu Artikel 140 GG) stellt auch die im außerdienstlichen Bereich ausgeübte homosexuelle Praxis eines im Dienst des Diakonischen Werkes einer evangelischen Landeskirche stehenden, im Bereich der Konfliktberatung (Familienhilfe) eingesetzten Arbeitnehmers eine Vertragspflichtverletzung dar, die jedenfalls nach erfolgloser Abmahnung geeignet ist, einen Kündigungsgrund abzugeben.

3. Liegen der Bundesregierung weitere Erkenntnisse über Fälle vor, in denen Homosexuelle an ihren Arbeitsplätzen diskriminiert wurden, als ihre Homosexualität bekannt wurde?

Nein. Dies gilt auch für die Bundeswehr, die Deutsche Bundesbahn sowie die Deutsche Bundespost.

Sollten sich solche Fälle ereignen, ist es den Betroffenen unbekommen, die Gerichte anzurufen.

4. Wie viele Homosexuelle haben aufgrund ihrer Homosexualität in folgenden Bereichen ihre Arbeitsstelle verloren:

- Lehrer,
- Sozialarbeiter,
- Angehörige der Bundeswehr,
- Geistliche beider Konfessionen,
- Laien, die bei einer der Kirchen beschäftigt waren,
- Sonstige?

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, bei denen Lehrer wegen Homosexualität vom Schuldienst suspendiert worden wären. Im übrigen fallen nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes Fragen der Lehrereinstellung und -entlassung allein in die Zuständigkeit der Länder.

Allein aufgrund seiner Homosexualität hat kein Angehöriger der Streitkräfte seine Arbeitsstelle verloren.

Zu den weiteren, hier angegebenen Bereichen verfügt die Bundesregierung über keine derartigen Kenntnisse.

5. Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für geeignet, die Diskriminierung von Schwulen und Lesben am Arbeitsplatz und in der Gesellschaft durch Aufklärung abzubauen bzw. zu verhindern, und in welcher Weise entwickelt und fördert die Bundesregierung solche Maßnahmen?

Da der Bundesregierung keine Kenntnisse über Diskriminierungen von Homosexuellen vorliegen, sieht sie keine Veranlassung für Maßnahmen zum Abbau solcher Diskriminierungen.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Regelung der holländischen Regierung, nach der künftig homosexuelle Diplomaten aus Holland Trennungsgeld und Reisekosten wie ihre verheirateten heterosexuellen Kollegen erstattet bekommen, wenn sie von ihren Lebenspartnern getrennt leben müssen?

Der Bundesregierung steht eine Beurteilung einer angeblich in den Niederlanden bestehenden Regelung nicht zu.

7. Ist für Diplomaten der Bundesrepublik Deutschland eine solche oder ähnliche Regelung vorgesehen, wenn ja, wann wird sie in Kraft treten?

Nein.

8. Hält es die Bundesregierung für angebracht, homosexuelle Lebensgemeinschaften ähnlich wie heterosexuelle Lebensgemeinschaften (Ehen) zu unterstützen, wenn ja, welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für geeignet?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, Rechtsänderungen vorzuschlagen, um homosexuelle Lebensgemeinschaften ähnlich wie Ehen zu unterstützen.

9. Wie gedenkt die Bundesregierung die rechtliche Gleichstellung von Homosexuellen und heterosexuellen Menschen herzustellen und zu gewährleisten wie dies in den Resolutionen des Europarats und der Europäischen Versammlung zum Ausdruck kommt?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß es sich bei den in der Frage zitierten „Resolutionen des Europarats und der Europäischen Versammlung“ um die Entschließung (Resolution) 756 (1981) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats und um die Empfehlung (Recommendation) 924 (1981) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats (abgedruckt in Drucksache 9/929, Seiten 13 und 14) handelt. Andere Entschließungen oder ähnliches von Gremien des Europarats sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Die Entschließung 756 richtet sich in ihrem operativen Teil (Ziffer 6) nur an die Weltgesundheitsorganisation und betrifft nicht die berufliche Gleichbehandlung von Homosexuellen.

Die Empfehlung 924 behandelt in Ziffer 7 Abs. III Buchstabe (b) die berufliche Gleichbehandlung von Homosexuellen. Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarats richten sich regelmäßig, wie auch hier, an das Ministerkomitee des Europarats; hier ist es aufgefordert worden, die Mitgliedstaaten zu ersuchen, . . . zu gewährleisten, daß die Homosexuellen in bezug auf die Beschäftigung . . . völlig gleich behandelt werden. Das Ministerkomitee folgte der Aufforderung der Parlamentarischen Versammlung nicht, sondern entschied am 8. Februar 1982 lediglich, die zitierten Texte den Regierungen der Mitgliedstaaten zur Kenntnis zu bringen [Conclusions of the 343rd Meeting of the Ministers' Deputies held in Strasbourg from 2 to 11 February 1982 – CONFIDENTIAL CM/Del/Concl (82) 343, Seiten 61, 62]. Die Empfehlung 924 der Parlamentarischen Versammlung an das Ministerkomitee des Europarates hat mithin für die Bundesregierung keinerlei rechtliche Bedeutung, nicht einmal empfehlenden Charakter. Aus ihr ergibt sich also für die Bundesregierung keinerlei Verpflichtung. Die Bundesregierung beabsichtigt auch nicht, daraus Folgerungen zu ziehen.